

Benutzungsordnung für den Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Gribbohm

§ 1 Allgemeines

Das Feuerwehrgerätehaus dient in erster Linie Feuerwehrzwecken. In zweiter Linie ist es für eine Nutzung durch die Gemeinde Gribbohm bestimmt.

Darüber hinaus können der Schulungsraum und die Küche mit Genehmigung des Bürgermeisters von Gribbohmer Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gribbohm genutzt werden.

Die WC-Anlage muß für die Freiwillige Feuerwehr zugänglich bleiben.

Die Benutzer müssen volljährig sein.

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 2 Genehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung ist rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister der Gemeinde Gribbohm schriftlich zu beantragen. Die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen ist hierbei anzugeben.

Termine für's folgende Jahr können erst nach Abschluß der Jahresterminplanung von Feuerwehr und Gemeinde vergeben werden.

Genehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung. Das Nutzungsentgelt ist trotzdem zu zahlen bzw. eine Rückerstattung erfolgt nicht.

In Notsituationen ist die Feuerwehr vorrangig nutzungsberechtigt.

Die Zeit der Benutzung wird vom Bürgermeister je nach Bedarf individuell festgesetzt.

Grundsätzlich muss nach der Benutzung der Versammlungsraum bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages in gereinigtem Zustand übergeben werden.

Jedem Benutzer wird mit erteilter Genehmigung eine Ausfertigung der Benutzungsordnung übergeben. Der Benutzer erkennt damit die Benutzungsordnung an.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Gribbohm durch den Bürgermeister/Wehrführer aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die satzungsgerechte Nutzung.

Bei Verstößen gegen geltendes Recht oder gegen die Benutzungsordnung können sie die Zuwiderhandelnden des Hauses verweisen.

Bei groben Verstößen kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden und die Nutzung des Hauses unverzüglich untersagt werden.

§ 4

Aufsicht und Umfang der Benutzung

Der Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses darf nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Benutzers genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

Der Bürgermeister/Wehrführer übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Schlüssel für das Gebäude werden nur dem Benutzer ausgehändigt.

Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen sind vom Benutzer vor der Hausbenutzung zu überprüfen (Inventar gemäß anliegender Inventarliste). Er hat evtl. bestehende Schäden und Mängel unverzüglich dem Bürgermeister/Wehrführer mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gelten alle Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Eigentum des Benutzers.

Der zuletzt Verantwortliche verlässt als Letzter den Raum. Er hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen einschließlich Parkplatz nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Heizkörper sind der Jahreszeit entsprechend zu regulieren. Geöffnete Wasserhähne sind zu schließen. Licht ist überall zu löschen und andere sich im Betrieb befindlichen energieabhängigen Geräte sind abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen.

Der kleine Kühlschrank der Einbauküche darf nicht benutzt werden. Der Inhalt ist Eigentum der Gemeinde.

Das Gerätehaus darf nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden.

§ 5

Benutzungsregeln und Gebühren

Das Gebäude, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Die Zuwegung zur Fahrzeughalle ist freizuhalten. Das ungehinderte Erreichen des Feuerwehrlöschfahrzeuges und dessen Abfahrtsmöglichkeit sind zu gewährleisten.

Den evtl. Anweisungen des Wehrführers/Stellvertreters oder des Bürgermeisters ist umgehend Folge zu leisten.

Das Aufräumen und die Säuberung aller benutzten Räume und der Außenanlagen hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages durch den Benutzer zu erfolgen. Im Einzelfall bestimmt der Bürgermeister nach Absprache Beginn und Ende der Nutzung.

Nach erfolgter Nutzung und Reinigung werden das Gebäude und die Außenanlagen durch den Bürgermeister/Wehrführer oder eines Beauftragten anhand einer Checkliste übernommen.

Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen usw. dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters angebracht werden.

Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältige Handhabung mit Feuer und Licht auszuschließen.

Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

Für die Benutzung sind Gebühren in folgender Höhe einmalig zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) aktive Feuerwehrmitglieder, Ehrenmitglieder der FF | 50 Euro |
| b) Gribbohmer Bürger ab 18 Jahre | 100 Euro |

Die Zahlung hat nach erfolgter Abnahme (Checkliste) zu erfolgen.

Für kommunale Veranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde sowie öffentliche Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Haftung

Der Benutzer stellt die Gemeinde Gribbohm von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen sowie Zugängen zu den Räumen stehen, davon ausgenommen ist die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers. Diese verbleibt bei der Gemeinde.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung prozessualer Maßnahmen.

Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.

Der Benutzer hat vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis zu erbringen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Benutzer und/oder seinen Gästen/Besuchern an den Räumlichkeiten, Geräten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie an den Außenanlagen entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle und sonstige Nachteile, die dem Benutzer durch äußere Einwirkungen und höhere Gewalt entstehen.

Unbeachtet der vorstehend getroffenen Vereinbarung sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, dem Bürgermeister / Wehrführer unverzüglich anzuzeigen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Gribbohm den 2005

Gemeinde Gribbohm

Harder

(Bürgermeister)